

Sicherheitskonzept zur Durchführung von Psychotherapien in eigener Praxis Zum Schutz der Klient*innen UND der Psychotherapeut*innen

Update vom 5. Juli 2021

Weisungen der ASP

Am 23. Juni 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen gegen das Coronavirus weiter gelockert. Gemäss Covid-19-Verordnung 3 traten diese am 26. Juni 2021 in Kraft¹, was uns veranlasst, das Schutzkonzept vom 18. Januar 2021 anzupassen.

1. In allen öffentlichen Praxisbereichen (Eingangsbereich, Wartezimmer, WC) herrscht Maskenpflicht. Beachten Sie dazu auch unser Merkblatt zur Maskendispens.
2. In allen Arbeitsbereichen, Innenräumen, Sprechzimmern oder Praxisräumen herrscht die Maskenpflicht, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch dann, wenn die Körperdistanz (1.5 Meter) eingehalten werden kann.
3. In den Praxen sind ausschliesslich Personen zuzulassen, die für den Patienten oder die Klientin erforderlich sind, z.B. Eltern von Kindern. Diese müssen sich an die Anweisungen der Therapeutin oder des Therapeuten halten und sich so verhalten, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird.
4. Erkundigen Sie sich bei Betreten der Praxis gezielt nach Erkältungssymptomen resp. Atembeschwerden der Patientin oder des Klienten.
5. Es ist in Ihrem Ermessen als Psychotherapeut*in, wie Sie Therapien durchführen wollen: fernmündlich oder als Präsenz-Konsultation in der Praxis.
6. Es ist Ihnen überlassen, ob Sie auf Nachfrage das Covid-Zertifikat akzeptieren möchten. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Privatsphäre Ihrer Patient*innen und Klient*innen jederzeit gewahrt werden muss.
7. Wenn der Klient oder die Klientin weiterhin fernmündliche Therapie wünscht, muss dies ermöglicht werden – insbesondere wenn er oder sie zur Risikogruppe gehört und beispielsweise öffentliche Verkehrsmittel meiden will.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>

Kindertherapie

- ⇒ Im Therapieraum gilt für Psychotherapeut*innen und sämtliche Kinder (auch unter 12 jährige) Maskenpflicht.
 - ⇒ In Ausnahmefällen kann auch mit Kindern, die keine Maske tragen, gearbeitet werden sofern die Körperdistanz (1.5 m) gewahrt wird oder hinter einer Plexiglasscheibe gearbeitet wird,
 - ⇒ Beim Aufstehen und wenn man sich im Raum bewegt, gilt zwingend Maskenpflicht. Kann diese nicht durchgesetzt werden, kann die Therapie nur in dringend indizierten Ausnahmefällen mit Präsenz vor Ort stattfinden, der/die Therapeut*in sollte dann jedoch zum eigenen Schutz eine FFP2 Maske tragen.
 - ⇒ Nach jeder Arbeit mit einem Kind muss der Therapieraum gut gelüftet werden
 - ⇒ Kinder sollen ihre eigenen Spielsachen in die Therapie mitbringen.
 - ⇒ Reservieren Sie dafür eine Fläche, die anschliessend gut desinfiziert werden kann.
 - ⇒ Stellen Sie nach Möglichkeit eine Plexiglasscheibe gegen Tröpfcheninfektion zwischen sich und das Kind.
 - ⇒ Tragen Sie zu Ihrem Schutz während der Therapie mit Kindern Latexhandschuhe.
-

Gruppentherapien

- ⇒ Bei Gruppentherapien sind max. 30 Teilnehmende (inkl. Dozierende) zulässig.
 - ⇒ Für alle Teilnehmenden inkl. Dozierende herrscht strikte Maskenpflicht.
 - ⇒ Führen Sie Gruppentherapien nach Möglichkeit fermündlich durch.
 - ⇒ Führen Sie die Gruppentherapien nur in Räumlichkeiten durch, in denen Sie die Körperdistanz von 1,5 Metern einhalten können und die nicht zu mehr als zwei Drittel gefüllt sein dürfen.
-

Hygienemassnahmen

Damit die Sicherheit sowohl der Klient*innen und Patient*innen, als auch der Psychotherapeut*innen bei Behandlungen in der eigenen Praxis eingehalten werden kann, empfehlen wir zusätzliche Massnahmen zur Gewährleistung der Praxishygiene.

- ⇒ Stellen Sie sicher, dass die Hygienemassnahmen vom Eingangsbereich bis zur Praxis eingehalten werden:
 - Stellen sie dazu Handseife, Papiertücher, Desinfektionsmittel und einen Abfalleimer mit Deckel zur Verfügung.
- ⇒ Lüften Sie Ihre Praxisräume gründlich bei Arbeitsbeginn und nach jedem Klienten.
- ⇒ Stellen Sie den Klient*innen Masken zur Verfügung.
- ⇒ Falls Sie mit Körperkontakt arbeiten, tragen Sie Kleidungsstücke, die Sie nur in der Praxis verwenden, täglich wechseln und die sie bei 60°C waschen können.

- ⇒ Falls Sie mit einer Liege arbeiten, nutzen Sie Tücher (bei 60°C waschbar) oder Papierunterlagen, die nur einmal benutzt und danach entsorgt werden.
 - ⇒ Desinfizieren Sie nach jeder Sitzung die Liege, den Stuhl, Türklinken, die Tischfläche sowie weitere Gegenstände, die von der Klientin / vom Patienten angefasst worden sind.
 - ⇒ Entsorgen Sie nach der Behandlung benutztes Material in verschliessbaren Abfallkübeln.
-

Richtige Verwendung der Hygienemasken

- ⇒ Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Maske die Hände mit Wasser und Seife oder reinigen Sie sie mit einem Desinfektionsmittel.
- ⇒ Setzen Sie die Hygienemaske mit den Schlaufen vorsichtig auf, so dass sie Nase und Mund bedeckt, und ziehen Sie sie fest, so dass sie eng am Gesicht anliegt.
- ⇒ Berühren Sie die Maske nicht mehr, sobald Sie sie aufgesetzt haben. Waschen Sie sich nach jeder Berührung einer gebrauchten Hygienemaske, z. B. beim Abnehmen, die Hände mit Wasser und Seife oder reinigen Sie sie mit einem Desinfektionsmittel.
- ⇒ Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) sollten max. 3-4 Stunden getragen werden.
- ⇒ Einweg-Hygienemasken dürfen nicht wiederverwendet werden.
- ⇒ Entsorgen Sie die Einweg-Hygienemasken nach jeder Verwendung sofort nach dem Ausziehen und waschen Sie sich danach die Hände mit Wasser und Seife oder reinigen Sie sie mit einem Desinfektionsmittel.
- ⇒ Gekaufte oder selbst genähte Stoffmasken lassen sich in der Waschmaschine bei mindestens 60°C waschen – ohne zu beschädigen oder die Form zu verlieren. Dazu soll nicht das Eco- oder Sparprogramm gewählt werden, da diese meist nicht auf die angegebene Temperatur kommen.

05.07.2021